

2554/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 26. Jänner 2005 unter der **Nr. 2579/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verweigerung der Absicherung der Antirassismusarbeit des Vereins ZARA gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1,2,3,4 und 7:

Der Verein ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit brachte mit Schreiben vom 30. Juli 2000 einen Förderantrag im Bundeskanzleramt ein. Dieser Antrag wurde im August 2000 negativ beantwortet, da - im Hinblick auf die Einsparungsfordernisse und die damit verbundene Kürzung der Förderungsmittel - die Budgetmittel bereits ausgeschöpft waren.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft mußte auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowohl von Bundes- als auch von den Landesgesetzgebern vorgenommen werden. Auf Bundesebene wurde die Richtlinie im Gleichbehandlungsgesetz, im Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - GBK/GAW-Gesetz und im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt. Die legitime Zuständigkeit dafür liegt (mit Ausnahme des Diskriminierungstatbestandes der Behinderung und des Bereichs des Bundesdienstes) beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Für den Bereich des Bundes erfolgte die Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie 2000/43 durch eine Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die mit 1. Juli 2004 unter der BGBl. I Nr. 65/2004 in Kraft getreten ist. Die legitime Zuständigkeit für dieses Gesetz ist im Bundeskanzleramt angesiedelt. Mit dieser Novelle wur-

den die bisher im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Diskriminierungsstatbestände u.a. auch auf den Tatbestand der Diskriminierung auf Grund der Rasse oder ethnischen Herkunft ausgeweitet. Dies insbesondere im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis beim Bund vor allem beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, beim beruflichen Aufstieg, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und den sonstigen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Des Weiteren erfolgte mit dieser Novelle

- die Einführung des Diskriminierungstatbestandes der geschlechtsbezogenen Belästigung sowie der Belästigung auf Grund eines Diskriminierungstatbestandes der Antirassismusrichtlinie,
- eine Anpassung der Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung inklusive Schadensersatzregelungen an die Antirassismusrichtlinie,
- eine Beweismaßerleichterung bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Diskriminierungstatbestandes,
- die Einführung eines Benachteiligungsverbotes als Maßnahme zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierungen (auch für Zeuginnen und Zeugen) sowie
- die Möglichkeit der Beteiligung von privaten Einrichtungen, die sich der Vertretung von Diskriminierung bedrohter Personengruppen widmen. Die Antragstellerinnen und Antragssteiler können sich durch eine Person ihres Vertrauens im Verfahren vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission vertreten lassen. Dazu sind auch Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen zu zählen. Auf Antrag hat der Senat eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Nichtregierungsorganisation als Auskunftsperson hinzuzuziehen.

Ebenfalls in meinem Ressort angesiedelt ist die legistische Zuständigkeit auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes für den öffentlichen Dienst sowie der dienstrechtlichen Nebengesetze. Dabei werden im Rahmen der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, wozu auch die Erstellung von Regierungsvorlagen zählt, sowie bei der Erstellung von Rechtsgutachten menschenrechtliche Aspekte sowie Aspekte des Antirassismus eingebracht.

Der Dialog mit einschlägigen Organisationen wie etwa dem Europarat (EKRI) und der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit steht im Mittelpunkt der Bemühungen meines Ressorts, Rassismus und ethnische Diskriminierung zu bekämpfen.

So steht der österreichische Verbindungsbeamte zur Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, der im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angesiedelt ist, in regelmäßigm Kontakt sowohl mit der Beobachtungsstelle als auch mit dem sog. RAXEN Focal Point für Österreich, einer Kooperation zwischen Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, dem Institut für Sprachwissenschaften der Universität Wien und dem Institut für Konfliktforschung. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst stellt dem Focal Point regelmäßig Informationen im Bereich Rassismus und Diskriminierung zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Netzwerk der MenschenrechtskoordinatorInnen verwiesen, welches für die Kommunikation mit den Ressorts und Ländern in allen Fragen betreffend Menschenrechte und Antirassismus sehr erfolgreich genutzt wird.

Das österreichische Mitglied im Verwaltungsrat der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Dipl.Ing. Helmut Strobl, veranstaltet darüber hinaus sogenannte „Nationale Runde Tische“, zu denen auch der Verein ZARA eingeladen ist und die dem Dialog und Informationsaustausch mit Nichtregierungsorganisationen im Bereich Rassismusbekämpfung dienen. Das Bundeskanzleramt leistet einen Beitrag zur Finanzierung dieser Runden Tische und beteiligt sich aktiv an den Veranstaltungen. Der letzte Runde Tisch fand am 5. November 2004 in Graz statt.